

## Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene

Sommersemester 2017

### Hausarbeit

*Gerlinde Gundlach* ist Galeristin in Frankfurt am Main. Ihre Vorliebe gilt Werken des „Radical Brush“, einer zeitgenössischen Stilrichtung der abstrakten Malerei. Während sie sich selbst in erster Linie um den Kontakt zu den Künstlern und um die Akquise neuer Bilder kümmert, ist für den Absatz der Werke ihr langjähriger Mitarbeiter *Ludo Listig* zuständig. Für den Verkauf der Bilder setzt *Gundlach* einen „Katalogpreis“ als Verkaufspreis fest. Findet ein Werk über einen längeren Zeitraum keinen Käufer, ist *Listig* befugt, Interessenten Nachlässe vom Katalogpreis von bis zu 30% zu gewähren.

Im Mai 2014 erwirbt *Gundlach* das Bild „Sunrise No. 5“ des Künstlers X, eines namhaften Vertreters des „Radical Brush“. Sie bietet das Gemälde zu einem Katalogpreis von 25.000 € zum Verkauf. Kunsthändler *Siegmond Schlau* aus Hamburg, der sich insbesondere für die Arbeiten des X interessiert, wird auf das Angebot aufmerksam. Er trifft mit *Listig* folgende geheime Absprache: *Listig* sagt zu, „Sunrise No. 5“ keinem anderen Interessenten anzubieten. Seiner Chefin soll *Listig* vorspiegeln, dass sich für das Bild kein Käufer finden lässt. Nach einem Jahr schließlich soll *Listig* das Gemälde dem *Schlau* zu einem Preis von 18.000 € zum Verkauf anbieten. Als Gegenleistung erklärt sich *Schlau* bereit, dem *Listig* eine „Provision“ in Höhe von 2.000 € zu zahlen.

Der Plan wird wie verabredet in die Tat umgesetzt. Nachdem *Listig* ein Jahr lang ohne das Wissen der *Gundlach* sämtliche Kaufofferten anderer Interessenten ausgeschlagen hat, schließt er im Juni 2015 im Namen der Galeristin einen Kaufvertrag mit *Schlau* über den Verkauf des Gemäldes zu einem Preis von 18.000 € ab. *Schlau* überweist noch am selben Tag dem *Listig* die „Provision“ in Höhe von 2.000 €.

Als *Schlau* Anfang Juli 2015 in der Galerie erscheint, um das Bild abzuholen, ist wider Erwarten nur *Gundlach* anwesend, da *Listig* plötzlich erkrankt ist. *Gundlach*, die von den Machenschaften ihres Angestellten keine Ahnung hat, geht davon aus, dass das Geschäft mit *Schlau* korrekt zustande gekommen ist, und übergibt ihm das Gemälde.

Im August 2015 kommt die gesamte Wahrheit ans Licht. *Gundlach* erfährt, dass sich bereits im Sommer 2014 ein Kunde in der Galerie gemeldet hatte, der bereit gewesen war, „Sunrise No. 5“ zum Katalogpreis von 25.000 € zu erwerben. *Listig* hatte ihm allerdings mitgeteilt, dass das Bild bereits verkauft worden sei. Die Galeristin stellt daraufhin Nachforschungen an und deckt den Komplott von *Schlau* und *Listig* auf.

Als Reaktion kündigt *Gundlach* dem *Listig* fristlos und fordert von ihm Schadensersatz. Da *Listig* jegliche Zahlung verweigert, erhebt *Gundlach* im September 2015 Klage gegen ihn vor dem Arbeitsgericht Frankfurt am Main. *Gundlachs* Anwalt führt den Prozess jedoch äußerst nachlässig, so dass die Schadensersatzklage im Sommer 2016 rechtskräftig abgewiesen wird.

Im Oktober 2016 erfährt *Gundlach*, dass es *Schlau* inzwischen gelungen ist, „Sunrise No. 5“ für 28.000 € an einen vermögenden Kunstsammler zu veräußern. Diese Nachricht und die Enttäuschung über den verlorenen Prozess gegen *Listig* lassen in ihr

den Plan reifen, rechtliche Schritte gegen *Schlau* zu unternehmen. Bislang hatte sie davon Abstand genommen, da sie fürchtete, eine juristische Auseinandersetzung mit dem in der Kunstszene gut vernetzten *Schlau* könne sich nachteilig auf ihre Geschäftsinteressen auswirken.

Im November 2016 wendet sich *Gundlach* schriftlich an *Schlau* und verlangt von ihm Herausgabe der 28.000 €, die er aus der Weiterveräußerung des Bildes erzielt hat. *Schlau* weist das Verlangen umgehend zurück: *Gundlach* selbst habe ihm doch das Bild „übereignet“, so dass die Weiterveräußerung „völlig legal“ gewesen sei. Hilfsweise macht *Schlau* geltend, dass die ganze Angelegenheit längst „verjährt“ sei: *Gundlach* wisse doch seit mehr als einem Jahr, unter welchen Umständen er das Bild gekauft habe. Und schließlich weist *Schlau* darauf hin, dass *Gundlach* von ihm bereits 18.000 € als Kaufpreiszahlung erhalten habe; dies dürfe nicht unberücksichtigt bleiben.

Da *Schlau* hartnäckig bleibt, erhebt *Gundlach* schließlich am 1. Dezember 2016, vertreten durch ihren neuen Anwalt, ordnungsgemäß Klage gegen *Schlau* vor dem Landgericht Hamburg auf Zahlung von 28.000 €. Die Klage wird dem *Schlau* am 8. Dezember 2016 zugestellt. In der mündlichen Verhandlung am 19. Januar 2017 erklärt der Anwalt des *Schlau*, die Klage sei unzulässig, da sein Mandant am 1. Januar 2017 seinen Wohnsitz von Hamburg nach Berlin verlegt habe (was den Tatsachen entspricht). Außerdem sei bereits im arbeitsgerichtlichen Rechtsstreit zwischen *Gundlach* und ihrem Angestellten *Listig* rechtskräftig geklärt worden, dass *Gundlach* im Zusammenhang mit dem Verkauf des Bildes an *Schlau* keinerlei Schadensersatzansprüche zustünden. *Gundlach* könne sich nicht über den Ausgang dieses früheren Verfahrens hinwegsetzen und in ein- und derselben Angelegenheit einen neuen Prozess anstrengen.

### **Bearbeitungshinweise:**

In einem Rechtsgutachten sind die Erfolgsaussichten der von *Gundlach* erhobenen Klage gegen *Schlau* zu beurteilen. Bei der Bearbeitung ist davon auszugehen, dass der objektive Wert des Bildes nach Schätzungen eines Sachverständigen € 22.000 beträgt. Darüber hinaus ist zu unterstellen, dass es *Gundlach* im August 2014 tatsächlich möglich gewesen wäre, das Bild „Sunrise No. 5“ zum Preis von 25.000 € an einen Interessenten zu verkaufen; dieser Interessent ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nach wie vor bereit, das Bild zum Katalogpreis zu erwerben.

### **Formalia:**

Das Gutachten darf maximal 40.000 Zeichen inklusive Leerzeichen (ohne Fußnoten) umfassen. Dem Gutachten sind ein Deckblatt (mit Name, Vorname, E-Mail-Adresse und Matrikelnummer), ein Inhaltsverzeichnis sowie ein Literaturverzeichnis voranzustellen. Korrekturrand rechts 6 cm.

Abkürzungen und Zitierweise müssen den Üblichkeiten entsprechen.

Der Hausarbeit ist die Erklärung anzufügen, dass sie selbständig angefertigt wurde und dass die Regeln wissenschaftlichen Arbeitens, insbesondere über die Kenntlichmachung wörtlicher Zitate, eingehalten sind. Hausarbeit und Erklärung sind zu datieren und zu unterschreiben.

**Abgabe:**

(1) In Papierform zu Beginn der ersten Übungsstunde oder per Post bis zum **21.04.2017** (Datum des Poststempels) an folgende Adresse: Institut für deutsches und europäisches Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht, Herrn Priv.-Doz. Dr. Matteo Fornasier, LL.M., Friedrich-Ebert-Platz 2, 69117 Heidelberg. Eine persönliche Abgabe im Institut und ein Einwurf in den Institutsbriefkasten sind nicht möglich.

Die in ausgedruckter Form abgegebene Hausarbeit muss folgende zusätzliche Erklärung enthalten:

„Hiermit versichere ich, (Vor- und Nachname, Matrikelnummer), dass die abgegebene Schriftfassung der hochgeladenen elektronischen Version entspricht“ (Datum, eigenhändige Unterschrift).

(2) Zusätzlich zur Plagiatskontrolle als Datei im Word-Format oder einem vergleichbaren Textverarbeitungsformat von OpenOffice (aber nicht als PDF-Dokument) bis zum **21.04.2017**, 23:59 Uhr, hochzuladen unter: <https://www1.ephorus.com/students/handin.jsp?lang=de>, Code: ZRSS17Fornasier. Dieses Dokument darf ausschließlich das Gutachten enthalten (also nicht Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Literaturverzeichnis und Erklärung) und ist nach folgendem Muster zu benennen: „HausarbeitZRSS17VornameNachname“. Änderungen der hochgeladenen Arbeit sind nicht mehr möglich. Unter mehreren hochgeladenen Arbeiten wird nur die zuerst hochgeladene Arbeit berücksichtigt.